

BVGer D-5208/2024 vom 13. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5208_2024_d20240813

FR: TAF D-5208/2024 du 13 août 2024

IT: TAF D-5208/2024 del 13 agosto 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 13. August 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Zwar ist die Beschwerdeschrift in spanischer Sprache eingereicht worden, zugleich ist aber eine Übersetzung auf Deutsch beigelegt worden. Trotz gewisser Mängel in der deutschen Übersetzung ist die Beschwerdeeingabe insgesamt verständlich und es kann auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung

D-5208/2024 Seite 6 im Sinne von Art. 52 VwVG verzichtet werden. Der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Die Beschwerde ist demnach – mit Ausnahme der genannten, jedoch nicht als wesentlich erachteten Mängel – frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) und es ist auf diese einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist und auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet wurde (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

D-5208/2024 Seite 7

E. 4.3

Gestützt auf Art. 1 A Ziff. 2 Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sind Personen von der Anerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling ausgeschlossen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen und den Schutz von wenigstens einem dieser Länder in Anspruch nehmen können. Soweit verfügbar hat der Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit eine Person besitzt, Priorität gegenüber dem internationalen Schutz und dem Schutz durch einen Drittstaat (vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, Neuauflage: UNHCR Österreich 2003, Rz. 106 f.).

E. 4.4

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn die betroffene Person effektiven Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist (vgl. zur sogenannten Schutztheorie: BVGE 2011/51 E. 7). Dabei ist allerdings nicht eine faktische Garantie des Schutzes für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person zu verlangen: Keinem Staat gelingt es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte in ihrer Verfügung aus, weshalb es die Asylvorbringen als offensichtlich flüchtlingsrechtlich irrelevant erachtete und auf die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen verzichtete. So verfügten die Beschwerdeführenden nicht nur über die venezolanische, sondern auch über die kolumbianische Staatsangehörigkeit und seinem gemäss dem Subsidiaritätsprinzip nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen, wenn sie bereits in einem ihrer Heimatstaaten wirksamen Schutz fänden. Die geltend gemachten Drohungen hätten im Zusammenhang mit dem Warentransport über

die kolumbianisch-venezolanische Grenze gestanden und stellen mithin Nachteile aus lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen dar. Diesen Verfolgungsmassnahmen könne sich der Beschwerdeführer durch einen Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes Kolumbiens entziehen, weshalb wegen des Vorliegens einer innerstaatlichen Schutzalternative nicht auf den Schutz der Schweiz an-

D-5208/2024 Seite 8 gewiesen sei. Es sei dem Beschwerdeführer und seiner Tochter auch zuzumuten, sich in einer anderen Region in Kolumbien niederzulassen. Die Vorinstanz hielt zudem fest, bei den von den Beschwerdeführerenden geltend gemachten Bedrohungen der «O. _____» in Kolumbien handle es sich um Übergriffe von Drittpersonen. Der kolumbianische Staat sei gewillt und fähig, gegen diese vorzugehen. Der Beschwerdeführer habe jedoch keine Anzeige wegen der Drohungen in Kolumbien erstattet. Die Inanspruchnahme des behördlichen Schutzes sei daher vorliegend zumutbar. Es sei von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden auszugehen, wobei es keinem Staat gelinge, die absolute Sicherheit seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Der angebotene Schutz müsse jedoch wirksam und angemessen sein. Mangels gegenteiliger Hinweise im konkreten Fall sei daher von einem angemessenen Schutz durch den Herkunftsstaat auszugehen. Es könne vom Beschwerdeführer, der im Besitz der kolumbianischen Staatsangehörigkeit sei, verlangt werden, dass er sich an die kolumbianischen Behörden zum Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung wende, bevor er den Schutz eines Drittstaates in Anspruch nehme. Es bestünden zudem keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass im Falle einer Anzeigenerstattung Racheakte zu befürchten seien. Es erübrige sich, auf Schutzmöglichkeiten in Venezuela einzugehen, da der Beschwerdeführer über die kolumbianische Staatsangehörigkeit verfüge und von einem angemessenen Schutz in Kolumbien ausgegangen werde. Im Übrigen fehle es den Bedrohungen durch kriminelle Dritte an einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv. Es handle sich um eine Bedrohung durch kriminelle Machenschaften von Drittpersonen, welche vonseiten der kolumbianischen Behörden nicht toleriert beziehungsweise bekämpft würden.

E. 5.2

Die Darlegungen in der Beschwerdeschrift, im Wesentlichen Wiederholungen zu den Schutzgeldzahlungen und der allgemeinen Sicherheitssituation in Venezuela, sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes zu führen.

E. 5.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass die Beschwerdeführerenden die doppelte Staatsangehörigkeit, sowohl die venezolanische als

D-5208/2024 Seite 9 auch die kolumbianische Staatsangehörigkeit, besitzen. Zu Recht erkennt das SEM sie somit auch als schutzberechtigte Staatsbürger Kolumbiens und verneint das Vorliegen einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung in Kolumbien, wohin sie zuletzt aus Venezuela geflohen sind. Auf das Vorliegen angemessenen Schutzes in Venezuela vor den dort geltend gemachten Schutzgelderpressungen durch Milizen der Regierung, wobei die Glaubhaftigkeit offenbleiben kann, braucht daher nicht eingegangen werden.

E. 5.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Einschätzung der Vorinstanz, die Beschwerdeführenden könnten in ihrem zweiten Heimatstaat Kolumbien hinreichenden Schutz durch heimatliche Sicherheitskräfte gegen die geltend gemachte Verfolgung durch Drittpersonen von «O. _____» im Sinne der Schutztheorie (vgl. BVerGE 2011/51 E. 7 m.w.H.) erhalten. In ständiger Rechtsprechung ist von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit und -willigkeit der kolumbianischen Behörden auszugehen (vgl. statt vieler Urteil des BVerGE D-290/2022 vom 23. Mai 2024 E. 6.2 m.w.H.), ohne die vom Beschwerdeführer vorgebrachte schwierige Sicherheitslage Kolumbiens in Abrede stellen zu wollen. Zu Recht weist das SEM darauf hin, dass der eingereichte Onlineartikel zeige, dass der kolumbianische Staat gewillt und fähig sei, gegen die international tätige Gruppierung «O. _____» vorzugehen (vgl. Verfügung des SEM, S. 6, 7). Der Beschwerdeführer hat keine Anzeige wegen der Drohungen in Kolumbien erstattet. Auch wenn gewisse Ängste vor einer solchen Anzeigeerstellung bei der Polizei wegen des Todes des Bruders seiner Partnerin nach einer solchen Anzeige verständlich sind (vgl. act. A36, F68, S. 12), so kann dennoch von ihm erwartet werden, dass er bei den kolumbianischen Behörden um Schutz ersucht. Schliesslich soll sich der Vorfall in Bezug auf den verschwundenen beziehungsweise getöteten Bruder seiner Partnerin vor über 20 Jahren ereignet haben (vgl. Beweismittelverzeichnis, act. 34) und die Strukturen der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden haben sich seitdem weiterentwickelt. Die Vorinstanz weist auch zu Recht darauf hin, dass es keinem Staat gelinge, die absolute Sicherheit seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Tatsächlich bestehen im vorliegenden Fall keine Hinweise, dass der kolumbianische Staat seinen Schutz verweigern würde.

E. 5.3.3

Auch stehen die Verfolgungsvorbringen in Kolumbien in Zusammenhang mit dem Transport von Waren über die venezolanisch-kolumbianische Grenze, wobei die in Kolumbien empfangenen Drohnachrichten sich

D-5208/2024 Seite 10 auf seinen Aufenthalt im kolumbianischen Grenzgebiet in L. _____ bezogen hätten. Das SEM ordnet diese Verfolgungsmassnahmen daher zu Recht als auf eine bestimmte Region beschränkte Verfolgung ein, der sich die Beschwerdeführenden durch einen Wegzug in einen anderen Teil Kolumbiens entziehen können, um dort den Schutz der Behörden in Anspruch zu nehmen.

E. 5.3.4

Mangels Substantiierung ist auch der Einwand des Beschwerdeführers, wonach «O. _____» überall in Kolumbien nach ihm suche und ganz Kolumbien unter Kontrolle habe (vgl. act. A36, F70, S. 12), als unbegründetes pauschales Vorbringen einzuordnen. Es ist auch in Ermangelung substantiierter Angaben nicht davon auszugehen, dass sie sich bei einer Rückkehr ständig verstecken und kein menschenwürdiges Leben führen könnten. Zu Recht hat das SEM darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer durch seine geschäftlichen Beziehungen und vielen Aufenthalte in Kolumbien mit dem Land sehr vertraut ist, was bei der Wohnungssuche vorteilhaft sein wird.

E. 5.4

Die Vorinstanz hat nach dem Gesagten zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und die am 7. Juni 2024 gestellten Asylgesuche abgelehnt. Auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen brauchte demnach nicht eingegangen zu werden.

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländer- rechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen,

D-5208/2024 Seite 11 wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwun- gen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Aus- reise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechts- stellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2.2

Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig, da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erheb- liche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet. Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich.

E. 7.3.1

Der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer erweist sich als unzu- mutbar, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage kon- kret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 7.3.2

In Kolumbien herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situ- ation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumut- bar wäre (vgl. dazu etwa Urteil des BVGer D-1026/2024 vom 8. März 2024 E. 8.3.2 m.w.H.). Es bestehen auch keine

Anhaltspunkte, dass der Vollzug der Wegweisung aus individuellen Gründen nicht zumutbar sein könnte, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Aus-

D-5208/2024 Seite 12 führungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Ziff. III 2.) verwiesen werden kann. Auch die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin in Form gelegentlicher Panikattacken sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen, zumal Kolumbien über ein funktionierendes Gesundheitssystem verfügt.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden sich nötigenfalls bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5208/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.